

# Athener Kodex

## Internationale Grundsätze für Öffentlichkeitsarbeit

Angesichts der Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen deren Charta respektieren, die den „Glauben an die Menschenrechte und an die Würden und den Wert der menschlichen Person« proklamieren, und dass die Public Relations-Fachleute deshalb wie auch aus den Bedingungen ihres Berufes heraus diese Charta kennen und ihre Grundsätze beherzigen sollten;

angesichts der Tatsache, dass der Mensch neben seinen Grundrechten Bedürfnisse nicht nur physischer oder materieller Art, sondern auch geistiger, moralischer oder sozialer Art hat, und dass der Mensch seine Rechte nur in dem Ausmass wirklich ausüben kann, in dem diese Bedürfnisse erfüllt werden;

angesichts der Tatsache, dass die auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit tätigen Personen dazu beitragen können, die geistigen, moralischen und sozialen Grundbedürfnisse des Menschen zu befriedigen;

eingedenk schliesslich des Umstandes, dass die Benützung der Kommunikationsmittel, die den gleichzeitigen Kontakt mit Millionen von Menschen ermöglichen, den Public Relations-Fachleuten ein Machtmittel in die Hand gibt, dessen Anwendung streng ethischen Beschränkungen unterliegen muss.

Aus all diesen Gründen erklären die unterzeichnenden Public Relations-Verbände, dass sie sich den nachstehenden Kodex zur Maxime ihres Handelns machen, und dass jede bewiesene Übertretung seitens ihrer Mitglieder als Verstoss betrachtet wird, der eine entsprechende Ahndung nach sich zieht.

Deshalb soll jedes Mitglied dieser Verbände im Rahmen seiner Berufsausübung:

1. Zur Verwirklichung von geistigen und moralischen Grundbedingungen beitragen, die dem Menschen erlauben, seine unveräusserlichen Rechte auszuüben, die ihm durch die weltweite «Erklärung der Menschenrechte» zugesichert sind;
2. die Schaffung von Kommunikationsformen und -mitteln fördern, die es durch Ermöglichung des freien Informationsflusses dem einzelnen erlauben, sich unterrichtet, angesprochen und mitverantwortlich zu fühlen;
3. sich bei den jeweils gegebenen Umständen so verhalten, dass es das Vertrauen all derer erwirbt, mit denen es in Kontakt kommt;

4. die Tatsache berücksichtigen, dass durch die enge Verbindung zur Öffentlichkeit in diesem Beruf vom Verhalten des einzelnen auf den ganzen Berufsstand geschlossen wird;

5. die allgemeine Erklärung der Menschenrechte respektieren;

6. die individuelle Würde der Person und das Recht der eigenen Meinungsbildung achten;

7. die geistigen und psychologischen Voraussetzungen für einen echten Meinungs austausch schaffen und den Partnern die Möglichkeit geben, ihren eigenen Standpunkt zu vertreten;

8. in jedem Fall so handeln, dass den Interessen beider Seiten – des Auftraggebers und der angesprochenen Öffentlichkeit – Rechnung getragen wird;

9. seinen Versprechungen und Verpflichtungen nachkommen, die unzweideutig festgelegt werden müssen, und bei jeder Gelegenheit loyal handeln, um das Vertrauen der Auftraggeber, aber auch des jeweiligen Publikums zu bewahren.

Dagegen soll jedes Mitglied dieser Verbände es unterlassen:

10. Die Wahrheit anderen Ansprüchen unterzuordnen;
11. Informationen aus unkontrollierten oder unkontrollierbaren Quellen zu verbreiten;
12. sich für Aktionen oder Vorhaben einzusetzen, die gegen die Moral verstossen, die Menschenwürde verletzen oder in den Bereich der Persönlichkeit eingreifen;
13. irgendwelche Methoden oder Mittel anzuwenden, mit deren Hilfe das menschliche Unterbewusstsein manipuliert wird, wodurch der einzelne seiner Urteilsfähigkeit und der Verantwortlichkeit für sein Handeln beraubt werden könnte.